

Landesverband Bayern e. V.

Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen

Stand:
1. Oktober 2019

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Zuwendungen von Geschäftspartnern müssen sich stets in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen halten und dürfen weder darauf abzielen noch geeignet sein, die Objektivität im Geschäftsverhältnis zu beeinträchtigen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Regelungen und Handlungsanweisungen zu definieren, um einen korrekten Umgang bei der Annahme von Zuwendungen sicher zu stellen, wodurch Reputationsschäden und Haftungsrisiken vermieden werden sollen.

Diese Richtlinie gilt für alle Präsidiumsmitglieder sowie für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der DLRG Landesverband Bayern e. V.

2 Acht wichtige Punkte für den Umgang mit Zuwendungen

1. Wir gehen verantwortungsvoll mit dem Thema Zuwendungen um.
2. Eine Zuwendung ist dabei jede Leistung materieller oder immaterieller Art, die den Empfänger oder einen Dritten wirtschaftlich, rechtlich oder persönlich besser stellt (Vorteil) und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.
3. Uns ist bewusst, dass sich Zuwendungen stets in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen halten müssen und weder darauf abzielen noch geeignet sein dürfen, die Objektivität insbesondere im Geschäftsverhältnis zu beeinträchtigen.
4. Wir respektieren die vorgegebenen Regeln und Kriterien, nach denen die Zulässigkeit einer Zuwendung im Einzelfall beurteilt werden kann. Es kommt dabei auf eine Gesamtschau der Kriterien an (siehe Ziff. 3.2).
5. Die DLRG Landesverband Bayern e. V. möchte jeden Anschein der Beeinflussbarkeit durch Geschenke vermeiden. Deshalb sollen grundsätzlich keine Geschenke von Externen angenommen oder eingefordert werden mit Ausnahme von Anstands- und Höflichkeitsgeschenken (z. B. Pralinen) und Streuwerbeartikeln (z. B. Notizblock, Kugelschreiber) im Wert von 20 € pro Kalenderjahr je Geber bezogen auf einen Zuwendungsempfänger. Eine Ausnahme besteht auch für Gastgeschenke, die keinen persönlichen Bezug aufweisen, und die an den Landesverband Bayern abzugeben sind. Übersteigt der Wert einer Zuwendung die festgelegte Wertgrenze, ist die Zustimmung des Compliance-Beauftragten einzuholen, die mit Auflagen verbunden werden kann.
6. Für den richtigen Umgang mit Einladungen ist der Charakter der Veranstaltung wesentlich (siehe Ziff. 3.3.1).

7. Die Einladung von privaten Begleitpersonen ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich (siehe Ziff. 3.3.2).

8. In Zweifelsfällen wenden wir uns vor der Annahme einer Zuwendung oder vor einer Zusage an den Compliance-Beauftragten der DLRG Landesverband Bayern e. V.

3 Regelungen für den Umgang mit Zuwendungen

3.1 Abgrenzung Zuwendungsarten und Zulässigkeit

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Arten von materiellen oder immateriellen Leistungen, die den Empfänger oder einen Dritten (z. B. Angehörige, Freunde) wirtschaftlich, rechtlich oder persönlich besser stellen (Vorteil) und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.

Folgende Zuwendungen sind nur innerhalb der in dieser Richtlinie vorgegebenen Grenzen zulässig:

Einladungen:

- Essenseinladungen
- Einladungen zu Veranstaltungen (i. d. R. Kultur- oder Sportveranstaltungen)

Geschenke:

- Sachgeschenke (z. B. Buch) sowie Gutscheine hierfür (z. B. Buchgutschein)
- Geldwerte Leistungen (z. B. Gutscheine für spezifische Dienstleistungen wie Wellnessanwendung, Restaurant, Freikarten für Veranstaltungen).

Folgende Zuwendungen sind generell unzulässig:

Geldgeschenke und geldähnliche Geschenke.

Hierunter fallen insbesondere:

- Bargeld, Geldersatzmittel (z. B. Schecks), bargeldlose Zahlungen und Geldkarten
- Auszahlbare Gutscheine und geldähnliche Gutscheine (z. B. Amazon-Gutschein, Tank-Gutschein)
- Persönliche Rabatte in unüblicher Höhe
- Kostenlose oder verbilligte Gebrauchsüberlassungen (z. B. Auto, Ferienhaus)
- Kostenlose oder verbilligte Mitgliedschaften (z. B. in einem Verein oder Club)

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen nicht:

- Lohnzahlungen und Lohnersatzleistungen

- Geschenke von bzw. an Kollegen (Mitarbeiter und Präsidiumsmitglieder) aus besonderen Anlässen (z.B. Hochzeit, Geburtstag, Jubiläum).

3.2 Allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Zuwendungen

Mitarbeiter und Präsidiumsmitglieder dürfen im Umgang mit Externen (z. B. Geschäftspartnern) persönliche Vorteile nicht annehmen, wenn sie über ein sozialadäquates Maß hinausgehen und geeignet sind, die Objektivität im Geschäftsverhältnis zu beeinträchtigen.

Es kommt auf eine Bewertung im Einzelfall an. Entscheidend ist dabei regelmäßig eine Gesamtschau insbesondere der folgenden Kriterien:

- Stellung des Empfängers in seinem Unternehmen und Geschäftsbeziehung zwischen Geber und Empfänger
- Zeitliche Nähe der Zuwendung zu Geschäftsabschlüssen
- Art und Weise sowie Häufigkeit der Zuwendungsgewährung
- Kriterium der Angemessenheit
- Kriterium der Sozialadäquanz (Üblichkeit)
- Zielrichtung der Zuwendung („Motiv“)
- Verursachung möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit des Empfängers
- Fachnähe der Zuwendung bei Fortbildungen oder Besprechungen (z.B. Abholung, Bewirtung)

In Extremfällen kann bereits ein Kriterium zur Unzulässigkeit führen. Ein möglicher Selbsttest ist es, sich zu fragen, ob man ohne Zögern bereit wäre, die Zuwendung intern wie extern „öffentlich“ zu machen. Besteht hier eventuell ein Störgefühl?

Auf keinen Fall darf eine Zuwendung gefordert bzw. angeregt oder dessen Zusage an eine vereinsfremde Adresse verlangt werden. Unerheblich ist, ob der persönliche Vorteil dem Präsidiumsmitglied oder dem Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar, z. B. über einen Angehörigen oder eine Einrichtung, zugutekommt.

Sollte ein Präsidiumsmitglied oder ein hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter der DLRG Landesverband Bayern e. V. eine unzulässige Zuwendung erhalten haben, so hat er diese unverzüglich an den Zuwendenden zurückzugeben. Dabei soll zur Erklärung auf die vorliegende Richtlinie und deren Grundsätze verwiesen werden. In Ausnahmefällen, wenn z.B. die Rückgabe als dem Anstand widersprechend bzw. als Kränkung empfunden würde, muss die Zuwendung der DLRG Landesverband Bayern e. V. zur gemeinnützigen Verwendung überlassen werden. Der Zuwendende ist über diese Verfahrensweise zu informieren.

3.3 Einladungen

3.3.1 Grundsätze

Für den richtigen Umgang mit Einladungen, bei denen ebenfalls der Grundsatz der Sozialadäquanz gilt, ist der Charakter der Veranstaltung wesentlich; wir unterscheiden zwischen:

- **Reinen Fachveranstaltungen** (z. B. Schulungen, Vereinssitzungen, Gremientagungen), auch mit Bewirtung: keine Genehmigung erforderlich
- **Gemischten Veranstaltungen** mit überwiegend fachlichem Charakter (Fachliche Veranstaltung mit allgemeinem Rahmenprogramm, Geschäftsessen etc.): vorherige Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten der DLRG Landesverband Bayern e. V. erforderlich.
- **Veranstaltungen ohne direkte Informationsvermittlung mit repräsentativem Charakter** (z.B. Eröffnungsveranstaltungen, Preisverleihungen, Empfänge, Sommerfeste), auch mit Bewirtung: keine Genehmigung erforderlich, wenn Einladung von öffentlichen Stellen (Ministerien oder anderen Behörden) oder befreundeten Verbänden (Hilfsorganisationen, Sportverbände, Feuerwehr) ausgesprochen wird.
- **Freizeitveranstaltungen**, d. h. Veranstaltungen mit überwiegendem oder reinem Freizeitcharakter (Bundesligaspiel, Konzert, Theater, Wiesn etc.): vorherige Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten der DLRG Landesverband Bayern e. V. erforderlich.

Abgrenzung Einladung / Geschenk: Bei Veranstaltungen ist die Teilnahme / Anwesenheit des Einladenden respektive Gastgebers oder eines Repräsentanten Voraussetzung dafür, dass die Zuwendung als „Einladung“ im Sinne dieser Richtlinie qualifiziert ist. Andernfalls handelt es sich formal um ein „Geschenk“ (Anwendung von Ziff. 3.1 und 3.2).

Grundsätzlich dürfen Reise- und/oder Logiskosten nicht von Dritten (d. h. von Externen oder Geschäftspartnern) übernommen werden. Begründete Ausnahmen sind

nach vorheriger Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten der DLRG Landesverband Bayern e. V. im Einzelfall, insbesondere bei fachlicher Veranlassung (z. B. bei Gremiensitzungen, Tagungen), möglich.

3.3.2 Private Begleitpersonen

Die Teilnahme von privaten Begleitpersonen an (geschäftlich begründeten) Veranstaltungen ist regelmäßig ein Indiz dafür, dass es sich nicht um reine Fachveranstaltungen handelt.

Grundsätzlich ist die gewährte oder versprochene Einladung von privaten Begleitpersonen unzulässig. Im Einzelfall kann nach Zustimmung durch den Compliance-Beauftragten der DLRG Landesverband Bayern e. V. die Teilnahme genehmigt werden, wenn ein gesellschaftlicher Anlass besteht, zu dem die Teilnahme einer privaten Begleitperson den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Ball).

4 Verstöße gegen diese Richtlinie

Zu widerhandlungen gegen diese Richtlinie können zu insbesondere vereins-, arbeits-, zivil- und ggf. strafrechtlichen Konsequenzen führen.